

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 44

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d) die Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation entstehenden Aufgaben.

Art. 3. Zur Vorbereitung und zum Vollzug der nationalen Gesetzgebung und der internationalen Beschlüsse über das Arbeitsrecht, sowie im Interesse der Vermeidung und Beilegung von Arbeitskonflikten hat das Arbeitsamt die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel zu erforschen, die Kosten der Lebenshaltung festzustellen und den Arbeitsmarkt zu beobachten.

Zu diesem Zwecke können die Behörden und Amtstellen der Kantone und Gemeinden, die Arbeitsnachweise, sowie die beteiligten Berufsverbände in Anspruch genommen werden.

Die Betriebsinhaber und die im Betriebe beschäftigten Personen sind zur Auskunft und zur Vorlage von Lohnlisten verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der in Absatz 1 umschriebenen Aufgaben erforderlich ist.

Art. 4. Das Personal des Arbeitsamtes besteht aus dem Direktor, dem Vizedirektor und den weiter notwendigen Beamten.

Der Bundesrat kann über die Organisation des Arbeitsamtes nähere Vorschriften erlassen.

Art. 5. Nach dem Erlaß der neuen Befolungsordnung nimmt der Bundesrat die Einreihung der Beamten des Arbeitsamtes in die Befolungsklassen vor.

Bis dahin bestimmt er die Befoldungen.

Art. 6. Wer den auf Grund von Art. 3, Absatz 3, erlassenen Anordnungen des Arbeitsamtes oder den in Vollziehung des genannten Artikels erlassenen Vorschriften des Bundesrates oder des zuständigen Departementes zuwiderhandelt, wird mit Polizeibüße von 10—500 Fr. bestraft.

Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des eidgenössischen Arbeitsamtes oder der zuständigen kantonalen Behörde. Die Untersuchung und Beurteilung ist Sache der kantonalen Behörden.

Die Entscheidungen der kantonalen Behörden sind dem eidgenössischen Arbeitsamt schriftlich und unentgeltlich mitzuteilen.

Das Recht des Bundesrates zur Erhebung der Kassationsbeschwerde gemäß Art. 161 u. ff. des Bundesge-

setzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege bleibt vorbehalten.

Art. 7. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzuge beauftragt. Dieser Bundesbeschuß tritt am 1. Februar 1921 in Kraft.

Volkswirtschaft.

Zum Direktor des eidgenössischen Arbeitsamtes wurde vom Bundesrat gewählt: Herr Pfister, der bisherige Delegierte des Volkswirtschaftsdepartements.

Gewerbegesetzgebung. Eine vom Eidgenössischen Amt für Sozialgesetzgebung einberufene Expertenkommission hat am 19. Januar in Bern den vom Schweizerischen Gewerbeverband vorgelegten Bundesgesetzentwurf betreffend Berufslehre und Berufsbildung als Teil der Gewerbegesetzgebung vorberaten.

Beschränkung der Einfuhrbewilligung. Der Entwurf des vom Bundesrat genehmigten und den eidgenössischen Räten unterbreiteten Bundesbeschlusses über die Beschränkung der Einfuhrbewilligung lautet:

Art. 1. Zur Verminderung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit sie in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, kann der Bundesrat im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Landes ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter und von ihm zu bestimmenden Waren beschränken oder von einer Einfuhrbewilligung abhängig erklären.

Art. 2. Führt der Bundesrat, gestützt auf Artikel 1, die Beschränkung der Einfuhrbewilligungen ein, so kann er zugleich das Notwendige anordnen, um in der betreffenden Warenversorgung die allgemeinen Preise, sei es durch Vereinbarung, sei es durch Preisnormierung oder in anderer Weise, zu sichern. Er kann für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen in Berücksichtigung des Preises und des Wertes der Waren angemessene Gebühren festsetzen.

Art. 3. Der Bundesrat kann bei Übertretung der in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften Bußen verhängen bis zu 10,000 Franken oder Gefängnisstrafen aussprechen bis zu 3 Monaten. Beide Strafen können verbunden werden. Verfolgung und Beurteilung der Übertretung liegen den kantonalen Behörden ob, sofern der Bundesrat nicht einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit. Die nationalrätliche Kommission für die Vorlage betreffend Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit beantragt mehrheitlich, es sei im Gegensatz zum Beschluß des Ständerates der dem Bundesrat zu eröffnende Kredit von 10 auf 15 Millionen zu erhöhen. Eine Minderheit der Kommission will auf 30 Millionen gehen. Einstimmig ist die Kommission in dem Antrag, der Kredit sei nicht dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge, sondern den allgemeinen Bundesmitteln zu entnehmen.

Arbeitslosenfürsorge. Die Meldungen der Gemeinden und Arbeitgeberverbände vom 22. Januar 1921 ergeben für den Kanton Zürich: 2947 gänzlich Arbeitslose, 564 Unterstützte (Art. 8), etwa 24,200 reduziert Arbeitende, die für Lohnausfallentschädigung nach Art. 4 in Betracht kommen. Bei acht subventionierten Notstandsarbeiten werden 239 Berufsarbeiter aus dem Baufach und 223 Arbeitslose aus andern Berufen be-



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERTAKANT, SECHSECKIG & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONNÉHERIEI
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDR. MIT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300^{mm} BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN
GROSSER AUSSTELLUNGSPRÄZIS SCHWEIZ-LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

schäftigt. Für Kurse zu beruflicher und hauswirtschaftlicher Weiterbildung haben sich 198 Arbeiter und Angestellte und 265 Arbeiterinnen gemeldet. Weitere Notstandsarbeiten und Kurse werden vorbereitet.

Das Tessiner Schreinergerbe in Gefahr. Der Ausschuss des Verbandes der tessinischen Schreinermeister und Möbelfabrikanten hat die durch die immer stärker zunehmende Möbeleinfuhr aus Italien neuerschaffene Situation im Schreinergerbe geprüft und festgestellt, daß in allernächster Zeit mit der Schließung der Betriebe gerechnet werden muß. Der Bundesrat ist sofort über die schwierige Lage des tessinischen Schreinergerbes unterrichtet und um Sperrung der Grenze ersucht worden. Mit der Tessiner Kantonsregierung hat eine Besprechung stattgefunden. Die unternommenen Schritte betreffend Einfuhrbeschränkung werden von ihr unterstützt.

Verschiedenes.

† **Decorationsmaler Karl Spleiß-Thorwart** in Schaffhausen starb am 24. Jan. im Alter von 71 Jahren.

Zum Mitglied des Baukollegiums der Stadt Zürich wurde vom Stadtrat Ingenieur E. Andrae, Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, gewählt.

Belgisches Spiegelglasyndikat. Aus Brügge wird gemeldet: Die Verhandlungen wegen Verlängerung des belgischen Spiegelglasyndikats, welches früher einen wichtigen Teil des internationalen Spiegelglasyndikates bildete, haben begonnen. Sie betreffen keine Preisänderung, sondern nur eine Produktionseinschränkung.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur für Bautechniker, Maschinentechiker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker, Handel, Eisenbahnbeamte. Das Sommer-Halbjahr beginnt am 21. April 1921. Die Aufnahmeprüfung findet am 18. und 19. April statt. Die Zahl der Aufzunehmenden richtet sich unabhängig von dem Resultat der Aufnahmeprüfung nach der Zahl der freien Plätze. Anmeldungen sind bis spätestens den 28. Februar an die Direktion des Technikums zu richten. Programme werden gegen vorherige Einzahlung von 50 Rp. auf Postcheckkonto VIII b 365 von der Direktionskanzlei zugesandt. Briefmarken werden nicht in Zahlung genommen.

Zur Besprechung der Frage, ob eine selbständige zürcherisch-kantonale Gewerbeartei zu gründen sei, versammelten sich in Zürich einige hundert Handwerker und Gewerbetreibende aus allen Teilen des Kantons. In seinem einleitenden Votum begründete der Vorsitzende, Nationalrat Dr. Ddinga, einläßlich den ablehnenden Standpunkt des Kantonalvorstandes in dieser Angelegenheit. Von der Mehrheit der Diskussionsredner wurde der gleiche Standpunkt eingenommen. Müller, Ritsnacht, sprach im Namen des Initiativkomitees, für die Gründung einer kantonalen Gewerbeartei.

Fast einstimmig wurde folgende vom Vorsitzenden vorgeschlagene Resolution angenommen: Um bei den bürgerlichen Parteien die wirtschaftlichen und politischen Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes besser und energischer zu wahren und eine geschlossene Stellungnahme des Gewerbes herbeizuführen, sollen alle im Kanton Zürich bestehenden Berufsorganisationen mit dem

Maschinenwerkzeuge für die Holzindustrie!

Die Anschaffung von Maschinenwerkzeugen ist Vertrauenssache. Mehr als je ist es notwendig, den Bedarf hierin bei durchaus fachkundigen Spez.-Firmen zu decken, die für reelle Bedienung Gewähr bieten. Wir liefern nur erstklassige Qualitätswerkzeuge, die wir auf Grund eigener Erfahrungen empfehlen können.



Wir besorgen auch das Lötten v. Bandsägeblättern, Richten und Neuzahnen von Kreissägeblättern, Schleifen von Hobelmessern, Kehlmesser machen wir nach Holzmuster oder Skizze.

Um Zuweisung von Anfragen und Aufträgen bitten

A.-G. OLMA
Landquarter Maschinenfabrik, Olten

Verkaufsbureau **Fischer & Söffert**, Basel.

3955 c